

söp_Kurzentscheid

In dem Schlichtungsverfahren betreffend die Beschwerde

.....

(Beschwerdeführerin)

gegen

.....

(Beschwerdegegnerin)

kommt die Schlichtungsstelle zu folgendem Ergebnis:

Der **Schlichtungsantrag hat keinen Erfolg**, da die Entscheidung der Beschwerdegegnerin rechtlich nicht zu beanstanden ist.

Begründung:

Nach den uns mitgeteilten Angaben ist von folgendem **Sachverhalt** auszugehen:

- Die Beschwerdeführerin buchte ein Ticket für den Flug von nach am Der Abflug sollte um 17:20 Uhr, die Ankunft um 20:20 Uhr erfolgen. Die Flugdistanz beträgt 1.370 km (Berechnung nach der „Methode der Großkreisentfernung“).
- Nach Angaben der Beschwerdeführerin sei der Flug kurzfristig annulliert worden. Als Grund für die Annullierung sei ihr ein Fluglotsenstreik in genannt worden. Von der Beschwerdegegnerin sei ihr keine Ersatzbeförderung angeboten worden. Sie hätte sich daraufhin entschieden, ihren Kurzurlaub nicht anzutreten.
- Die Beschwerdeführerin machte gegenüber der Beschwerdegegnerin eine Entschädigung geltend.
- Die Beschwerdegegnerin hat die ursprünglichen Flugscheinkosten erstattet.
- Die Beschwerdeführerin ist damit nicht zufrieden und bittet um die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens. Ihre Gesamtforderung beziffert sie auf 530,00 EUR. Sie macht u.a. Auslagen für ein nicht genutztes Hotel am Zielort (280,00 EUR) sowie Schadenersatz für Arbeitsausfall (250,00 EUR) geltend. Sie merkt an, dass andere Flugzeuge gestartet und gelandet sein.
- Im Schlichtungsverfahren führt die Beschwerdegegnerin ergänzend aus, dass Grund für die Annullierung ein Fluglotsenstreik in gewesen sei (.....).

Zwecks Glaubhaftmachung übersendet die Beschwerdegegnerin Auszüge aus einer erlassenen Anordnung („NOTAM“ = Notice(s) to Airmen, Anm. der Schlichtungsstelle) der für den bestreikten Luftraum zuständigen Stelle für Flugsicherung. Hieraus ergaben sich zu erwartenden Einschränkungen des Flugverkehrs zwischen demund dem

Auch ein Umfliegen des bestreikten Luftraums sei nach Angaben der Beschwerdegegnerin nicht ohne signifikante Störungen im Flugplan möglich gewesen, da die angrenzenden Verkehrsräume wegen des Streiks bereits vollständig ausgelastet gewesen sein.

Zugunsten der Beschwerdeführerin haben wir die folgenden Aspekte berücksichtigt:

- Der Beschwerdeführerin sind durch die Annullierung Beeinträchtigungen und Unannehmlichkeiten entstanden. Insbesondere musste sie wegen der Annullierung auf ihren Kurzurlaub verzichten. Zudem sind ihr hierdurch zusätzliche Kosten entstanden.
- Gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. c) i.V.m. Art. 7 Abs. 1 lit. a) Verordnung (EG) Nr. 261/2004 („VO“) kann bei Annullierungen von Flügen über eine Entfernung von bis zu 1.500 km ein Anspruch auf eine Ausgleichszahlung in Höhe von 250,00 EUR bestehen. Vorliegend wurde der Flug annulliert. Die Flugdistanz zwischen und beträgt 1.370 km.
- Hinsichtlich der Auslagen für ungenutzte Leistungen am Zielort (Hotel) sowie den Arbeitsausfall ist ein vertraglicher Anspruch auf Schadenersatz denkbar.

Zugunsten der Beschwerdegegnerin haben wir die folgenden Aspekte berücksichtigt:

- Dem pauschalen Ausgleichsanspruch nach Art. 7 VO könnte ein Haftungsausschluss entgegenstehen (Art. 5 Abs. 3 VO). Berufet sich ein Flugunternehmen hierauf, muss es zwei Tatbestandselemente nachweisen, zum einen die außergewöhnlichen Umstände und zum anderen die Unvermeidbarkeit.

Das bedeutet hier im Einzelnen:

1. Der Begriff „außergewöhnliche Umstände“ ist in der VO nicht definiert und wird von der Rechtsprechung des EuGH als Ausnahmebestimmung eng ausgelegt. Demnach müssten die angeführten Umstände auf Vorkommnisse zurückgehen, die aufgrund ihrer Natur oder Ursache nicht Teil der normalen Ausübung der Tätigkeit des betroffenen Luftfahrtunternehmens und von ihm tatsächlich nicht zu beherrschen sind (EuGH, Rs. Wallentin-Hermann, 22.12.2008, C-549/07, Rn. 26).

Im vorliegenden Fall handelte es sich nach Angaben der Beschwerdegegnerin um eine Annullierung des Flugesamaufgrund eines Fluglotsenstreiks. Ein den Flugbetrieb beeinträchtigender Streik kann gemäß VO-Erwägungsgrund 14 einen haftungsausschließenden „außergewöhnlichen Umstand“ darstellen. Eine Recherche der Schlichtungsstelle bestätigt einen Streik der Fluglotsen in zwischen demund demder zu Beeinträchtigungen im Flugverkehr führte. Der Flug war im vom Streik betroffenen Zeitraum geplant und verlief durch den bestreikten Luftraum. Der hier vorliegende Streik kann somit einen außergewöhnlichen Umstand begründen.

Die Beschwerdegegnerin wies zudem auf ergangene Restriktionen der Flugsicherung aufgrund des Streiks hin. Grundsätzlich ist Anordnungen der Flugsicherung, des Flughafenbetreibers oder von staatlicher Stelle Folge zu leisten. Dadurch hervorgerufene Verzögerungen sind nach der Rechtsprechung des BGH (Urt. v. 13.11.2013, X ZR 115/12, Rn 14) als Eingriff „von außen“ in den vorgesehenen Flugverlauf zu werten und dem Einflussbereich der Fluggesellschaft entzogen. „NOTAMs“ werden regelmäßig von den staatlichen Luftfahrtstellen erstellt und verbreitet. Eine dadurch angeordnete Kapazitätsreduzierung ist daher als außergewöhnlicher Umstand zu qualifizieren.

Dass andere Flüge gleichwohl starten konnten, steht der Annahme eines außergewöhnlichen Umstandes grundsätzlich nicht entgegen, da der Flugbetrieb in der Regel eingeschränkt, aber nicht vollständig eingestellt werden muss.

2. Darüber hinaus wäre es erforderlich, dass sich die Annullierung auch dann nicht hätte vermeiden lassen, wenn die Fluggesellschaft alle in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht zumutbaren Maßnahmen ergriffen hätte (vgl. EuGH, Rs. Wallentin-Hermann, aaO, Rn. 40; Rs. Eglitis und Ratnieks g. Latvijas Republikas Ekonomikas ministrija, 12.05.2011, C-294/10, Rn. 27 ff.).

Es kommt darauf an, ob die Beschwerdegegnerin die Annullierung hätte vermeiden können. Welche Maßnahmen diesbezüglich zumutbar sind, bestimmt sich nach den Umständen des Einzelfalls. Fluggesellschaften sind von den ihnen durch die Flugverkehrskontrolle zugeteilten Flugrouten abhängig. Wenn an bestimmten Abschnitten keine Fluglotsen tätig sind und dadurch der entsprechende Luftraum nicht überwacht wird, kann es zu Umleitungen und

damit verbundenen Engpässen kommen. Dabei können auch Flüge von einer Annullierung betroffen sein, die den betroffenen Luftraum lediglich überfliegen, da auch der Überflug von der Flugsicherung im jeweiligen Land koordiniert wird. Der Fluggesellschaft dürfte bei der Umorganisation des Flugbetriebs infolge eines Streiks zustehen, den Betriebsablauf bereits im Vorfeld entsprechend anzupassen (BGH, Urt. v. 21.08.2012, X ZR 138/11, Rn 33). Dies liegt u.a. an der komplexen Entscheidungssituation, bei der die Umläufe einer Vielzahl von Flügen zu berücksichtigen sind. Auch ein Umfliegen des betroffenen Luftraums („Re-Routing“) ist regelmäßig nicht ohne Abstimmung mit der Flugsicherung möglich. Zudem gibt die Beschwerdegegnerin an, dass ein Umfliegen wegen Überlastung angrenzender Verkehrsräume nicht ohne Störungen möglich gewesen sei. Vor dem Hintergrund des organisatorischen und logistischen Aufwands, der mit einem Streik einhergeht, ist daher nicht ersichtlich, welche Maßnahmen die Beschwerdegegnerin zur Vermeidung der Annullierung hätte ergreifen können.

Insgesamt geht die Schlichtungsstelle auf Grundlage der vorliegenden Informationen somit von einem Haftungsausschluss aus.

- Vertragliche Schadenersatzansprüche für das ungenutzte Hotel am Zielort und den Arbeitsausfall kommen bereits nicht in Betracht, wenn sich die Beschwerdegegnerin auf einen entlastenden Umstand berufen kann. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass der Streik als Entlastungsgrund in Betracht kommt.
- Die ursprünglichen Ticketkosten wurden bereits erstattet.

Ergebnis:

Der Schlichtungsantrag hat im Ergebnis keinen Erfolg, da die Entscheidung der Beschwerdegegnerin rechtlich nicht zu beanstanden ist.

Hiermit schließen wir das Schlichtungsverfahren ab und danken für das uns entgegengebrachte Vertrauen.

Auch nach Abschluss des Schlichtungsverfahrens steht der Rechtsweg weiterhin offen.

Berlin, den